

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Wirth + Co AG, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes anerkennt.
- 1.2 Allfällige Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von der Wirth + Co AG ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Dies gilt insbesondere für anderslautende, in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten enthaltene Bedingungen, auch wenn diese von der Wirth + Co AG nicht beanstandet werden.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich (per Post, Fax oder Email) erteilt wurden. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen, um verbindlich zu sein, der schriftlichen Bestätigung der Wirth + Co AG.
- 2.2 Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Wirth + Co AG die schriftliche Bestätigung des Lieferanten zu den Konditionen und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wirth + Co AG zu liefern, empfangen hat. Geht innerhalb von 5 Tagen ab Bestelldatum keine Bestätigung des Lieferanten bei der Wirth + Co AG ein, ist sie nicht mehr an ihre Bestellung gebunden. In der schriftlichen Bestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Lieferanten sind nur gültig, falls die Wirth + Co AG diesen schriftlich zustimmt.
- 2.3 Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne Zustimmung der Wirth + Co AG unzulässig.
- 2.4 Dem Lieferanten ist es überdies untersagt, Kunden der Wirth + Co AG anzugehen mit dem Zweck, diese direkt (d.h. unter Umgehung der Wirth + Co AG) zu beliefern.

3. Versandvorschriften/Gefahrtragung

- 3.1 Für den Versand sind allfällige Versand- und Versicherungsanweisungen der Wirth + Co AG zu beachten. Falls sich der Bestellung nichts Abweichendes entnehmen lässt, liegt der Lieferort am Sitz der Wirth + Co AG in 6033 Buchrain, Schweiz.

- 3.2 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizulegen. Wo der Lieferschein den Produkten nicht beigelegt werden kann, ist dieser der Wirth + Co AG im Voraus per Post, Fax oder Email zuzustellen. Eine Empfangsbestätigung wird nur gegen einen detaillierten Lieferschein ausgestellt.
- 3.3 Nutzen und Gefahr gehen erst im Zeitpunkt der Übergabe der Produkte am Lieferort auf die Wirth + Co AG über.

4. Lieferung/Liefertermin/Lieferverzug

- 4.1 Es darf, insbesondere bei auftragsbezogenen Lieferungen, nicht unterbeliefert und überbeliefert werden. Unter- oder Überbelieferungen müssen vorgängig schriftlich vereinbart werden.
- 4.2 Der Lieferant hat zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft. Vorzeitige Lieferungen werden nur akzeptiert, wenn die Wirth + Co AG vorgängig schriftlich zustimmt.

Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er dies der Wirth + Co AG unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz zu beschaffen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von der Wirth + Co AG zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.

- 4.3 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins von zentraler Bedeutung ist. Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig eines Verschuldens oder des Nachweises eines Schadens, ab dem 3. Arbeitstag nach dem vereinbarten Liefertermin für jede angefangene Woche des Lieferungsverzugs 2 % des Kaufpreises, maximal 10 %, als Konventionalstrafe zu bezahlen. Engpässe von Rohmaterial und Verzögerungen von Zulieferern und Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt (Force Majeure). Die Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen wird ausdrücklich vorbehalten.
- 4.4 Wenn der Verzug eingetreten ist oder wenn bereits frühzeitig feststeht, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, behält sich die Wirth + Co AG das Recht vor, jederzeit vom Kaufvertrag zurückzutreten und sich bei einem Dritten Ersatz zu besorgen. In diesem Fall hat der Lieferant der Wirth + Co AG alle erfolgten Zahlungen zuzüglich einem Verzugszins von 5 %

zurückzuerstatten. Die Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen wird ausdrücklich vorbehalten.

- 4.5 Die Wirth + Co AG behält sich ausserdem das Recht vor, jederzeit gegen Bezahlung der bereits angefallenen Kosten ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten und geleistete Anzahlungen zurückzufordern. Weitere Ersatzansprüche des Lieferanten werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

5. Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Soweit nicht periodisch abgerechnet wird, ist für jede Lieferung eine separate Rechnung auszustellen. Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen die Zahlungen der Wirth + Co AG - vertragsgemässe Lieferung vorausgesetzt - 30 Tage rein netto, 14 Tage 2% Skonto nach Rechnungseingang. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert. Änderungen der Zahlstelle sind der Wirth + Co AG rechtzeitig auf dem Postweg mitzuteilen.

6. Preise

- 6.1 Sofern in der Bestellung nicht anders abgemacht, sind alle vereinbarten Preise Festpreise und bleiben bis zum Ablauf des Vertrags verbindlich; die Kosten für Verpackung, Transport, Transportversicherung (für normale Risiken), Zölle, Abgaben und Gebühren, jedoch ohne Mehrwertsteuer, gehen zu Lasten des Lieferanten und sind im Preis inbegriffen.
- 6.2 Wurde der Preis nicht endgültig und eindeutig vereinbart, so teilt der Lieferant diesen der Wirth + Co AG so rasch als möglich mit, spätestens jedoch innert 7 Tagen nach der Bestellung. Die Wirth + Co AG behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Bestellung bis 5 Tage nach Bekanntgabe des Preises ohne Kostenfolge zu annullieren. Wird der Preis durch den Lieferanten nicht explizit oder verspätet angegeben, so wird vermutet, dass er sich nach aktuellen branchenüblichen Marktpreisen bestimmt.

7. Sicherheitsnormen/Qualitätsvorschriften

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und allfällige gesetzliche oder branchenübliche Schutz- bzw. Sicherheitsnormen erfüllen.
- 7.2 Der Lieferant trägt bereits bei der Produkteentwicklung einer wirtschaftlichen und umweltgerechten Entsorgung seiner Produkte Rechnung und sorgt dafür, dass seine Produkte sämtlichen zum Zeitpunkt der Lieferung

geltenden Umweltschutzbestimmungen entsprechen und wirtschaftlich bzw. umweltgerecht entsorgt werden können.

8. Arbeitserzeugnisse

- 8.1. Sämtliche Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an von der Wirth + Co AG in Auftrag gegebenen und zu bezahlenden schriftlichen und/oder grafischen Arbeitsergebnissen - auch in elektronisch gespeicherter Form (wie etwa Zeichnungen, Berechnungen, Modelle) - gehen mit der Bezahlung auf die Wirth + Co AG über.
- 8.2. Unterlagen und Informationen, welche die Wirth + Co AG dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind von diesem vertraulich zu behandeln und dürfen ausschliesslich im Zusammenhang mit der vorliegenden Bestellung gebraucht werden. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Unterlagen weder kopiert, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Nach Gebrauch bzw. nach Ausführung der vorliegenden Bestellung sind die Unterlagen der Wirth + Co AG unaufgefordert zurückzugeben.

9. Materialbeistellung

Material, das die Wirth + Co AG zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung in ihrem Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Nicht gebrauchtes Material, Restmaterial, Bearbeitungsabfälle und dergleichen sind der Wirth + Co AG auf Verlangen zurückzugeben oder sind zu Marktpreisen mindernd vom Kaufpreis in Abzug zu bringen.

10. Abnahme, Garantie und Haftung

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass der gelieferte Gegenstand
- keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen;
 - die zugesicherten Eigenschaften erfüllt;
 - den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht;
 - den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen entspricht.

Zudem entbindet der Lieferant die Wirth + Co AG, ohne dass diese auf die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu verzichten hat, von der gesetzlichen

Pflicht, die Lieferung mengenmässiger und dem Produkt entsprechend qualitätsspezifischer Wareneingangsprüfungen zu unterziehen.

- 10.2 Die Rüge allfälliger Mängel ist im Rahmen der Garantiefrist nach Ziffer 10.3 an keine Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 10.3 Die Garantiefrist beträgt 3 Jahre vom Tag der Abnahme an gerechnet. Sie verlängert sich um die Zeit, während welcher der Liefergegenstand wegen der Nachbesserung nicht gebraucht werden kann. Sind Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen nötig, so beginnt die Garantiefrist neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die instand gestellten bzw. ersetzten Teile in Betrieb genommen wurden. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach der Wahl der Wirth + Co AG entweder die Mängel auf seine Kosten am Ort der Sache unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder der Wirth + Co AG kostenlos mangelfreien Ersatz zu leisten.

Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, so ist die Wirth + Co AG berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- 10.4 Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mangelbewertung, so ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, die sich im Unrecht befindet.
- 10.5 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 10.6 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Wirth + Co AG oder Dritten durch die Lieferung bzw. das Personal des Lieferanten verursacht werden.

11. Schadenersatz/Regress

- 11.1 Liegt ein Fall von Gewährleistung wegen eines Mangels vor bzw. hat der Lieferant den Vertrag anderweitig schlecht oder nicht erfüllt, hat der Lieferant sämtlichen der Wirth + Co AG hieraus entstandenen Schaden inklusiv den Kosten eines allfälligen Rückrufs und der damit zusammenhängenden Nachbesserungskosten zu ersetzen, falls der Lieferant nicht beweist, dass ihm kein Verschulden zur Last fällt.
- 11.2 Sollte die Wirth + Co AG gegenüber einem Dritten aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produkts schadenersatzpflichtig werden (etwa infolge unerlaubter Handlung oder Produktheftpflicht) hat der Lieferant unabhängig

von einem Verschulden seinerseits der Wirth + Co AG sämtlichen hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Wirth + Co AG verpflichtet sich, den Lieferanten von einem Anspruch eines Dritten zu informieren und dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, die Wirth + Co AG bei der Abwehr eines solchen Anspruchs zu unterstützen. Die Mitteilung des Drittanspruchs gilt als Rüge und ist gültig wenn sie innerhalb von 10 Jahren ab Lieferung des Produkts an die Wirth + Co AG erfolgt.

- 11.3 Der Schadenersatzanspruch der Wirth + Co AG gegenüber dem Lieferanten verjährt innerhalb eines Jahres ab Leistung eines Schadenersatzes an den Dritten bzw. innerhalb 10 Jahren ab Lieferung des Produktes an die Wirth + Co AG.

12. Gerichtstand und anwendbares Recht

- 12.1 Gerichtsstand ist der Sitz der Wirth + Co AG, gegenwärtig 6033 Buchrain, Schweiz. Diese behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.
- 12.2 Diese Bestellung bzw. der hieraus resultierende Vertrag untersteht Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.